

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung

Vom 08. Oktober 2008

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Leistungsbewertung

Die VV-Leistungsbewertung vom 19. Juli 2006 (ABl. MBS S. 378) werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- 1 Geltungsbereich
- 2 Grundsätze der Leistungsbewertung
- 3 Schulische Gremien
- 4 Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern
- 5 Bildung abschließender Leistungsbewertungen
- 6 Bewertungsformen
- 7 Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

Abschnitt 2 Bewertungsbereiche

- 8 Schriftliche Arbeiten
- 9 Schriftliche Lernerfolgskontrollen
- 10 Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht
- 11 Hausaufgaben
- 12 Andere Bewertungsbereiche

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten“

2. Nummer 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Leistungsbewertung in den Bildungsgängen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe. Sie gelten auch für die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule und der Fachoberschule (berufliche Bildungsgänge).“

3. In Nummer 3 Abs. 2 Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies sind die Leistungen

- a) in schriftlichen Arbeiten gemäß Nummer 8,
- b) in schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9,
- c) bei der Mitarbeit im Unterricht gemäß Nummer 10,
- d) in Hausaufgaben gemäß Nummer 11 und
- e) in anderen Bewertungsbereichen gemäß Nummer 12.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 insgesamt mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 insgesamt mit einem Anteil von 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. Zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erfolgt die Bildung der abschließenden Leistungsbewertung in den Fächern Deutsch und Mathematik gemäß § 10 Abs. 2 der Grundschulverordnung.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In der Sekundarstufe I gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 insgesamt mit einem Anteil von höchstens 50 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz. In der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 in den sonstigen Fächern (vgl. Anlage) mit einem Anteil von 25 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. Die Bildung der Kursbewertung im Zweiten Bildungsweg erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften für den Zweiten Bildungsweg.“

f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bildung der Kursabschlussnote in der gymnasialen Oberstufe geht die Bewertung von Klausuren in Grundkursen mit 25 Prozent und in Leistungskursen mit 50 Prozent in die Kursabschlussnote ein.“

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bewertung mit Noten in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 erfolgt nach folgendem Schlüssel, wobei bei erhöhten oder geringeren Anforderungen die Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen schulischen Gremien Abweichungen vornehmen kann.“

Erreichte Leistung	Note
100 % bis 96 %	1
95 % bis 80 %	2
79 % bis 60 %	3
59 % bis 45%	4
44 % bis 16 %	5
15 % und weniger	6

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 ist der Schlüssel unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Lerngruppe und der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Beschlüsse fassen die unter Nummer 3 Abs. 2 benannten schulischen Gremien.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Bewertung mit Noten und Punkten in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Noten	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	36	27	18	9	0

(5) Die Bewertung mit Noten in den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen erfolgt nach folgendem Schlüssel, wobei bei erhöhten oder geringeren Anforderungen die Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen schulischen Gremien Abweichungen vornehmen kann:

Erreichte Leistung	Note
100 % bis 92%	1
91% bis 81%	2
80% bis 67%	3
66% bis 50%	4
49% bis 30%	5
unter 30 %	6

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

6. Abschnitt 2 wird aufgehoben.

7. Der bisherigen Abschnitt 3 und 4 werden die Abschnitte 2 und 3.

8. Die bisherigen Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 8 bis 13.

9. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schriftliche Arbeiten sind Klassenarbeiten, Kursarbeiten und Klausuren. Sie werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt. Über die Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der Anlage. Für die Anzahl und Dauer der Klausuren in der gymnasialen Oberstufe gelten die Rechtsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe und die Festlegungen der Anlage. Die Anzahl und Dauer der Klausuren in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges richtet sich nach den Rechtsvorschriften für den zweiten Bildungsweg. Über die Grundsätze der Verteilung im Schulhalbjahr entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten in den Bildungsgängen der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule und der Fachoberschule richtet sich nach den Rechtsvorschriften für den jeweiligen Bildungsgang.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schriftliche Arbeiten sind mindestens fünf Unterrichtstage, in der gymnasialen Oberstufe sowie in der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien mindestens drei Wochen, vor der Anfertigung anzukündigen. An einem Tag darf von einer Schülerin oder einem Schüler nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden. In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 sollen in einer Woche nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten geschrieben werden. Die Koordination der Termine erfolgt durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe sowie in der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien durch die Oberstufenkoordinatorin oder durch den Oberstufenkoordinator und in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges durch die Lehrkraft, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt ist. Soweit Blockunterricht erteilt wird, kann die Frist gemäß Satz 1 angemessen verkürzt werden.“

c) Der Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Wörter „, den Elternsprecherinnen und Elternsprechern“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium.“

10. Die Anlage wird wie folgt gefasst.

„Anlage

Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten Grundschule

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Zahl im Schuljahr	Dauer in Minuten ¹
Deutsch	3	2	15 bis 30
	4	3	20 bis 45
	5	3 - 4	30 bis 45
	6	4	45 bis 60
Mathematik	3	2	20
	4	3	30

	5	3 - 4	45
	6	4	45
Erste Fremdsprache	4	1 - 2	15
	5	3 - 4	30
	6	4	30 bis 45
Lernbereich Naturwissenschaften	5	je Fach eine	20
	6	je Fach bis zu zwei	30 bis 45
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	5	je Fach eine	20
	6	je Fach bis zu zwei	30 bis 45

¹ Die Minutenangaben dienen der Lehrkraft als Orientierung, den Umfang der Aufgabenstellung so zu bemessen, dass die überwiegende Anzahl der Schülerinnen und Schüler die Klassenarbeit in der vorgesehenen Zeit bewältigen kann. Dabei sind geringfügige Abweichungen auf Grund individueller Lernbesonderheiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers möglich.

Sekundarstufe I

Fach	Jahrgangsstufe	Zahl im Schuljahr	Dauer in in Minuten
Deutsch	7	4 – 6	45-90
	8	4 – 5	45-90
	9	4 – 6	45-90
	10	3 – 4	45-135
Mathematik	7	4 – 5	45
	8	4	45-90
	9	4 – 5	45-90
	10	3 – 4	45-135
Fremdsprachen	7	4 - 5	45
	8	4	45
	9	3 - 4	45-90
	10	3 - 4	45-90
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht Fremdsprache)	7	0 - 4	45-90
	8	0 - 4	45-90
	9	0 - 4	45-90
	10	0 - 4	45-90
Sonstige Fächer ²⁾	10 ²⁾	0 - 1	45-90

²⁾ Gilt nur für den sechsjährigen Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien für die Fächer, die mindestens mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.

Gymnasiale Oberstufe

Die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe gelten für

- die Qualifikationsphase des sechsjährigen Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien,
- für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2009/2010 in die Jahrgangsstufe 11 einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums eintreten, und
- für die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2009/2010 in die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums eintreten.

	E-Phase 1. Schulhalbj.		E-Phase 2. Schulhalbj.		Q-Phase 1. Schulhalbj.		Q-Phase 2. Schulhalbj.		Q-Phase 3. Schulhalbj.		Q-Phase 4. Schulhalbj.	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
LK-Fach	1	90	1	90	2 ³⁾	135	2 ³⁾	135	2 ⁴⁾⁵⁾	135	1 ⁴⁾	135
GK-Fach	1	90	1	90	1 ³⁾	90	1 ³⁾	90	1 ⁴⁾⁵⁾	210	1 ⁴⁾	90

Angaben zur Dauer in Minuten

3) Klausuren werden in den Fächern Deutsch, zwei Fremdsprachen, einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einem naturwissenschaftlichen Fach geschrieben. Sofern ein anderes Fach als schriftliches Abiturprüfungsfach gewählt wird, sind Klausuren auch in diesem Fach zu schreiben.

4) Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase werden Klausuren nur in den gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächern geschrieben.

5) In den gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächern ist je eine Klausur nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeiten entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen zu schreiben.“

2 – Übergangsregelung

Im Schuljahr 2008/2009 bestimmt sich in der Jahrgangsstufe 10 des siebenjährigen Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien

- a) die Dauer und Anzahl der schriftlichen Arbeiten,
 - b) der Anteil, mit dem schriftlicher Arbeiten und schriftlicher Lernerfolgskontrollen in die abschließende Leistungsbewertung eingehen,
 - c) die Fristen zur Ankündigung schriftlicher Arbeiten und
 - d) die Koordination der Termine für die schriftlichen Arbeiten
- nach den allgemeinen Bestimmungen für die Sekundarstufe I.

3 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 08.10.2008

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht